

tember 1948 (ZVOB1. S. 439) bestraft, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 5

Durchführungsbestimmungen erlassen die beteiligten Ministerien und Staatssekretariate der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 6

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Alle entgegenstehenden Bestimmungen treten gleichzeitig außer Kraft.

Berlin, den 16. Mai 1952

Staatliche Plankommission
Staatliche Verwaltung
für Materialversorgung

Der Leiter
B i n z

Ministerium der Finanzen

L. V.: R u m p f
Staatssekretär

Preisverordnung Nr. 241

Verordnung über die Preisbildung

für gebrauchtes Getränke- und Verpackungsglas im Altstoff- und Lebensmittelhandel.

Vom 16. Mai 1952

Auf Grund des § 1 Abs. 4 der Anordnung vom 16. Mai 1952 über den Rücklauf und die Wiederverwertung gebrauchter Getränkeflaschen und Gläser (GBl. S. 420) wird bestimmt:

§ 1

Der Altstoffsammler und der Lebensmitteleinzelhandel (HO, Konsum und privater Einzelhandel) haben an den Ablieferer (Anfallstelle) von gebrauchten Flaschen und Gläsern folgende Preise zu zahlen:

Sorte	Inhaltsmaß	bei Abholung von der Anfallstelle (Gaststätten, gewerbliche Betriebe, Haushalte u. ä.)	bei Seibstanlieferung durch die Anfallstelle
1	2	3	4
Einheitsflaschen ohne Patentverschluß (Kombinationsflaschen für Kronenkorkverschluß verwendbar), Weißwein-, Rotwein-, Spirituosen-, Wasser-, Vichy- und Sektflaschen mit Hohl- und Flachboden, alle Farben	} 0,331 bis 1,01	DM	DM
		0,05	0,10
Industriekonservengläser	} 1 0,90 l 0,30 l 0,45 l	0,05	0,10
		0,05	0,05
		0,05	0,05
Marmeladengläser.....	bis 500 g	0,05	0,05

Die Preise gelten als Festpreise; sie gelten für gereinigte und nicht mündungs- oder bodenbeschädigte Flaschen und Gläser.

§ 2

(1) Der Altstoffsammler und der Lebensmitteleinzelhandel (HO, Konsum und privater Einzelhandel) erhalten bei dem Weiterverkauf der leeren Flaschen und Gläser

- bei Selbstabholung durch den Altstoffgroßhandel und den Lebensmittelgroßhandel sowie durch die Hauptgeschäftsleitung der HO und die Kreiskonsumgenossenschaft die nachfolgend in den Spalten 3 und 4 genannten Höchstpreise,
- bei Lieferung an den Altstoffgroßhandel und den Lebensmittelgroßhandel sowie an die Hauptgeschäftsleitung der HO und die Kreiskonsumgenossenschaft die nachfolgend in den Spalten 5 und 6 genannten Höchstpreise:

Sorte	Inhaltsmaß	a		b	
		unsortiert	sortiert	unsortiert	sortiert
1	2	3	4	5	6
Einheitsflaschen ohne Patentverschluß (Kombinationsflaschen für Kronenkorkverschluß verwendbar), Weißwein-, Rotwein-, Spirituosen-, Wasser-, Vichy- und Sektflaschen mit Hohl- und Flachboden, alle Farben	} 0,331 bis 1,01	DM	DM	DM	DM
		0,12	0,15	0,15	0,18
Industriekonservengläser	^ 0,90 l 0,30 l > 0,45 l	0,12	0,15	0,15	0,18
		0,08	0,11	0,11	0,14
		0,08	0,11	0,11	0,14
Marmeladengläser.....	bis 500 g	0,07	0,09	0,09	0,11